

Potsdam, 2. Juli 2015

Pressemitteilung

Politische Verantwortung übernehmen in der Gesellschafterversammlung

Prüfungserkenntnisse des LRH: Weder Regierungschefs noch Minister in den Aufsichtsrat der FBB

Wird Spitzenpolitikern vorgeworfen, sie drücken sich vor der politischen Verantwortung, ist deren Reaktion häufig, die Sache an sich zu ziehen und zur sogenannten Chefsache zu machen. Chefsache heißt aber, „der Chef soll dann Sachbearbeiter sein“. So hat es Bundesinnenminister de Maizière wörtlich auf der Veranstaltung der Deutschen Bundesbank in Berlin „Zielorientierte Steuerung in der öffentlichen Verwaltung“ am 29. September 2014 gesagt und hinzugefügt, „Chefsache müsse eigentlich sein, Ziele zu formulieren und zu steuern“.

Diese Einschätzung bestätigt die Prüfungserkenntnisse des LRH aus seiner Prüfung der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die der geprüften Stelle, dem Finanzministerium des Landes Brandenburg, in der nächsten Woche zugeleitet werden wird. Auf dieser Grundlage wird der LRH einen Beratungsbericht für das Parlament erstellen, der veröffentlicht werden soll.

Das Großbauvorhaben BER ist eine bedeutende Maßnahme für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB). Aus diesem Grund ist im Zusammenhang mit dem Bau des Flughafens auch an die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats ein im Vergleich zum normalen Maßstab erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Was zeitliche Ressourcen und fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder betrifft, dürfen an Unternehmen mit öffentlichen Anteilseignern keine anderen Anforderungen, als an Unternehmen in privater Hand gestellt werden.

Es ist offenkundig, dass Regierungschefs und Minister nicht die erforderliche Zeit neben ihrem Hauptamt haben, um sich angemessen mit den vielschichtigen und problembehafteten Fragestellungen zu beschäftigen, die der Bau des BER mit sich bringt. Dieser Tatsache trägt Artikel 95 der Landesverfassung Rechnung.

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat verlangt besondere Fachkenntnisse, um die schnelle Abfolge von baufachlichen, finanziellen sowie der Vergabe, EU-Beihilfe, handels- und gesellschaftsrechtlichen Einzelfragen in überwachender Funktion zu erfassen und diesen in beratender Form zu begegnen. Diese umfassenden Kenntnisse kann ein Spitzenpolitiker neben seinem Hauptamt nicht vorhalten und sich regelmäßig auch nicht kurzfristig aneignen. Dazu braucht er Stäbe, deren Unterstützung aber eine Grenze in § 111 Abs. 6 AktG findet, wonach Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht – laufend – durch andere wahrnehmen lassen dürfen, sondern ihr Mandat persönlich und eigenverantwortlich ausüben müssen.

Um einen planmäßigen Projektverlauf beim BER zu gewährleisten, ist es vielmehr sinnvoll, dass sich die Gesellschafterversammlung der FBB ihrer Eigenständigkeit im Verhältnis zum Aufsichtsrat bewusst wird und die ihr eingeräumten Rechte vollumfänglich und nicht nur als Annex des Aufsichtsrats wahrnimmt. Werden die Sphären von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat vermengt, verlieren gesellschaftsrechtlich vorgesehene Kontroll- und Schutzmechanismen an Wirkung, wie das bisher bei der FBB der Fall war. Bei problembehafteten Bauvorhaben, wie hier, ist es jedenfalls unzureichend, dass Gesellschaftervertreter ihre Beschlussfassungen bereits im Umfeld von Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Die besondere Stellung der Gesellschafterversammlung im Verhältnis zum Aufsichtsrat muss auch die Stellung der handelnden Personen innerhalb der Hierarchie der jeweiligen Regierungen der an der FBB beteiligten Gesellschafter nachzeichnen. Denjenigen Personen, die Gesellschafterrechte wahrnehmen, darf kein Aufsichtsratsmitglied diensthierarchisch vorgesetzt sein. Dies führt zu unbedingten zu vermeidenden Interessenkollisionen. Das gilt für alle Regierungen der an der FBB beteiligten Gesellschafter.

Regierungschefs oder Minister nehmen daher nach den Prüfungserkenntnissen des LRH politische Verantwortung in der FBB wahr, wenn sie sich in deren obersten Willensbildungsorgan, der Gesellschafterversammlung, persönlich mit der Steuerung der Gesellschaft und den grundlegenden Fragen des BER befassen um dem Aufsichtsrat in seiner Überwachungstätigkeit genau auf die Finger schauen.